

**INHALT:**

- Bauausschuss-Sitzung
- 1. Jägerprüfung 2002
- Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Starnberg für die Parkplätze in den Erholungsgebieten

Benutzungssatzung des Landkreises Starnberg für die Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg, Oberndorf in der Gemeinde Inning am Ammersee, Rieder Wald in der Gemeinde Herrsching am Ammersee, Pilsensee-Ost in der Gemeinde Seefeld und Wartaweil in der Gemeinde Andechs

Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning a. A.

.....

Bauausschuss-Sitzung

Die nächste Bauausschuss-Sitzung des Landkreises Starnberg findet am Donnerstag, 27.09.2001, nachmittags um 14.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer 200

statt.

TAGESORDNUNG:

- I. Öffentliche Sitzung
1. Landratsamt Starnberg;
Sanierung der Beleuchtungsanlagen
2. Jugendberghaus Unterammergau „Dr. Max Irlinger“;
Erschließungsstraße
3. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Jägerprüfung 2002

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2002 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falkenerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am Dienstag, den 22. Januar 2002 statt.

Prüfungsbewerber müssen sich bis spätestens 23. November 2001 unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich. Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will. Der Anmeldung sind die nach § 4 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitung außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Lehre bei einem bestätigten Lehrlern. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 8. Januar 2002 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 510 DM zuzüglich 15 DM Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 525 DM sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50).

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

- a) dem schriftlichen Teil,
- b) dem mündlichen Teil,
- c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe) ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur DM 340,- beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

EAPI 75 - 752

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Landkreises Starnberg für die Parkplätze in den Erholungsgebieten**Benutzungssatzung des Landkreises Starnberg für die Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg, Oberndorf in der Gemeinde Inning am Ammersee, Rieder Wald in der Gemeinde Herrsching am Ammersee, Pilsensee-Ost in der Gemeinde Seefeld und Wartaweil in der Gemeinde Andechs**
Vom 10. September 2001

Der Landkreis Starnberg erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542) und Art. 3 Zweites Verwaltungsreformgesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende

BENUTZUNGSSATZUNG**§ 1****Gegenstand der Satzung**

Der Landkreis Starnberg bereitet in den Erholungsgebieten

1. Kempfenhausen auf den Grundstücken Flurnummer 175 (Teilfläche), 175/5 (Teilfläche) und 177/18, Gemarkung Percha
2. Oberndorf auf dem Grundstück Flurnummer 516, Gemarkung Buch am Ammersee
3. Rieder Wald auf dem Grundstück Flurnummer 632, Gemarkung Breitbrunn am Ammersee
4. Pilsensee-Ost auf den Grundstücken Flurnummer 946/4, Gemarkung Oberalting-Seefeld und Flurnummer 582/2, Gemarkung Widdersberg
5. Wartaweil auf dem Grundstück Flurnummer 1027, Gemarkung Erling-Andechs

Parkplätze als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

§ 2**Benutzungsrecht; Gebühren**

- (1) Die Parkplätze stehen als öffentliche Verkehrsfläche jedermann zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz. Der Landkreis Starnberg haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Während der Badesaison vom 1.5. bis 30.9. ist die Benutzung des Parkplatzes gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenerhebung ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3**Pflichten der Benutzer; Verbote**

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen des vom Landkreis bestellten Parkplatzpersonals Folge zu leisten.
- (2) Es ist verboten
 1. auf den Parkplätzen zu lagern und zu campieren
 2. offene Feuerstellen zu errichten
 3. gewerbsmäßig Waren aller Art feilzubieten und zu verkaufen
 4. die Parkplätze zu Werbezwecken zu benutzen
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsatzung des Landkreises Starnberg vom 7.2.1983 außer Kraft.

Starnberg, 10.9.2001

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning a. A.
Vom 10. September 2001

Der Landkreis Starnberg erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293 und § 7 Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende

GEBÜHRENSATZUNG**§ 1****Gebührenpflicht**

Der Landkreis Starnberg erhebt für die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen (Stadt Starnberg) und Oberndorf (Gemeinde Inning a. A.) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2**Gebührenschilder**

Gebührenschilder ist der Fahrzeuglenker.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgeldgebühr wird gantztags für jedes Kraftfahrzeug erhoben, das auf dem Parkplatz abgestellt wird. Die Gebühr beträgt

1. für Pkw täglich 2 Euro und
2. für Motorräder täglich 1 Euro

§ 5**Gebührenbefreiung**

Fahrzeuglenker mit einer vom Landratsamt Starnberg ausgestellten Zubehörscheinigung und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und den Kennzeichen aG, Bl und H sind von der Zahlung der Benutzungsgeldgebühr befreit. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

§ 6**Gebührenentrichtung**

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen beim Parkplatzpersonal.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit.
3. Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Auch bei stundenweiser Nutzung des Parkplatzes ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Starnberg vom 7.2.1983 in der Fassung vom 10.2.1992 außer Kraft.

Starnberg, den 10.9.2001

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Dieb; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon

(08151) 148-920 oder 148-900

**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,
Tel.: (0 81 51) 148 - 251.

**Frauenbüro**

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511

--	--	--